

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe

Abfall- und Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe vom 11.12.2023

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kreis Olpe hat mit Wirkung vom 01.01.2016 seine Pflicht zur Entsorgung der im Kreis Olpe angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 LKrwG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1 KrWG und 5 LKrwG – soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind – auf den Zweckverband „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO“ übertragen.

Von dieser Übertragung sind die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis Olpe in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie) ausgeschlossen.

Der ZAKO finanziert die ihm übertragenen Aufgaben durch Erhebung von Umlagen in Höhe des ihm entstandenen Aufwandes von den Zweckverbandsmitgliedern.

Zur Deckung seines Finanzbedarfes aus Umlagen des ZAKO einerseits und der verbliebenen Aufgaben der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Olpe Gebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Zur Deckung der durch die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (auf den ZAKO übertragene und selbst wahrgenommene Aufgaben) dem Kreis Olpe entstehenden Kosten

werden von den kreisangehörigen Kommunen Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben.

- 2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen. Dieser Gebührensatzung liegt die vom IT.NRW veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand 31.12.2022 zu Grunde. Die erhobenen Zahlen gelten für den 3-jährigen Kalkulationszeitraum.

Die Grundgebühr der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entspricht dem Produkt der Einwohnerzahlen (= Einheiten) und dem Grundgebührensatz für diese Einheiten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

- 3) Die Höhe der Leistungsgebühr entspricht dem Produkt des Gewichts der angelieferten Abfälle für das Zweckverbandsgebiet und dem jeweiligen Tarif gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung, aufgeteilt auf die maßgebliche Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde im Sinne des Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/ Umschlagstationen.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2 beträgt 18,97 € je Einheit.
- 2) Bei der Berechnung der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 3 werden folgende Tarife zu Grunde gelegt:

Restabfall, Sperrmüll, Altholz, je Tonne	128,35 €
Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	107,26 €

§ 5

Gebührenermittlung/ Fälligkeit

- 1) Zu Grunde gelegt werden jeweils die Einwohnerzahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

- 2) Die von allen kreisangehörigen Kommunen zu entrichtenden Grundgebühren werden Anfang eines jeden Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 5. eines jeden Monats anteilig fällig.

- 3) Für die jährlich zu entrichtenden Leistungsgebühren werden von den kreisangehörigen Kommunen ebenfalls monatliche Abschläge nach Absatz 2 auf die zu erwartende Jahresleistungsgebühr gezahlt.

Die Vorauszahlungen werden ermittelt, indem die Gesamtleistungsgebühr auf der Grundlage der im Verbandsgebiet des ZAKO angefallenen Abfallmengen des Vorjahres durch die Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes dividiert und mit der Einwohnerzahl der Kommune multipliziert wird.

Die Festsetzung der Leistungsgebühr erfolgt im Nachfolgejahr bis zum 20.01. in gleicher Weise unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abfallmengen; gleichzeitig erfolgt ein Abgleich und ggfls. Ausgleich.

§ 6

Säumniszuschlag

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf von fünf Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. der abgerundeten rückständigen Gebühr zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag.

§ 7

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben werden.

§ 8

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Olpe, den 18.12.2023

In Vertretung

gez. Scharfenbaum
(Kreisdirektor)